OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304108/10/BZ**

Datum: **Linz, 27. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2025, GZ: BHFR/925100088871/25, betreffend Einstellung des gegen den Beschuldigten B__ geführten Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.10.2025, GZ: BHFR/925100088871/25, wurde die Einstellung folgenden gegen C__ (in der Folge: Beschuldigter) geführten Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), verfügt:

„1. Datum/Zeit: 06.09.2025, 14:40 Uhr
Ort: D-Straße
Sie haben als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 06.09.2025 um 14:40 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: E__, geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 06.09.2025 10:00.
Beschäftigungsort: D-Straße

Die Verletzung folgender Rechtsvorschrift(en) wurde(n) Ihnen zur Last gelegt:
1. § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid hat das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, die Beschwerde vom 30.10.2025 erhoben und die Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten beantragt.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Art und des Umfangs der Arbeiten nicht davon ausgegangen werde, dass es sich nur um einen reinen Freundschaftsdienst gehandelt habe. Der Bau dieser Natursteinmauer sei mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und könne daher nicht als kleine Gefälligkeit angesehen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 30.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.4.2026. An dieser Verhandlung haben der Bf und eine Vertreterin des Amtes

für Betrugsbekämpfung teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung sowie E__.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben dem unter Punkt I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung am 06.09.2025 um 14:40 Uhr wurde Herr E__, geb. tt.mm.jjjj, bosnischer Staatsangehöriger, bei Arbeiten an der Gartenmauer in D-Straße, angetroffen.

Der Beschuldigte war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gemeinsam mit seiner Gattin Hälfte-Eigentümer der Liegenschaft D-Straße in F__.

Im September 2025 wurde der Gartenzaun beim Wohnobjekt hergestellt. Konkret wurden auf dem vorhandenen Gartenzaun (Betonmauer mit insgesamt 7 Auslässen) Natursteine mittels Kleber aufgebracht. Die Gartenmauer weist insgesamt eine Länge von rund 33 m auf, wobei insgesamt 7 Auslässe mit jeweils 1 m vorhanden sind, in die ein Eisenzaun reinkommt.

E__ ist ein Freund des Beschuldigten und ist der Beschuldigte auch Taufpate von den 3 Kindern des E__. Sie kennen sich bereits aus Bosnien und hat sich ihr Kontakt bzw. ihre Freundschaft intensiviert seit beide in Österreich leben.

Am 06.09.2025, gegen 16:00/17:00 Uhr, war die Familie des E__ sowie Verwandte des Beschuldigten aus G__ (die wiederum gute Bekannte des Herrn E__ sind) gemeinsam beim Beschuldigten zum Grillen eingeladen.

Der Beschuldigte und E__ haben vorher am 06.09.2025 ab 10:00 Uhr gemeinsam Natursteine auf die Gartenmauer beim Wohnhaus des Beschuldigten aufgebracht. Der Beschuldigte hatte bereits die Tage vorher mit den Arbeiten begonnen und hat dieser die Arbeiten an der Gartenmauer in den darauffolgenden Tagen allein fertiggestellt. E__ hat dem Beschuldigten am 06.09.2025 ab 10:00 Uhr freiwillig und unentgeltlich geholfen. Er ist bei der Firma H__ angestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie unter I.1. dargestellt das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

Dass der Zeuge dem Beschuldigten am 06.09.2025 ab 10:00 Uhr bis zum gemeinsamen Grillen am Nachmittag freiwillig und unentgeltlich geholfen hat, gründet auf den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2026. Vom Beschuldigten und vom Zeugen wurde die freundschaftliche Verbindung in der Verhandlung glaubwürdig dargelegt. Auch die freiwillige Mithilfe wurde glaubhaft geschildert. Ebenso wurde die Unentgeltlichkeit nachvollziehbar erläutert und ist von einer konkludenten Vereinbarung der Unentgeltlichkeit auszugehen. Insbesondere kann das gemeinsame Essen am Nachmittag, zu dem die gesamte Familie aus Freundschaft eingeladen war, unzweifelhaft nicht als Entgelt angesehen werden. Auch ist eine unentgeltliche Mithilfe unter Freunden der bosnischen Mentalität zufolge selbstverständlich und ergibt sich aus der Funktion eines Taufpaten eine „bruderähnliche" Beziehung.

Insgesamt hat sowohl der Zeuge als auch der Beschuldigte einen glaubhaften Eindruck hinterlassen und erscheint die Darstellung auch lebensnah.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 bzw. BGBl. I Nr. 99/2020, lauten:

„§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder

6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind."

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 20.11.2025, Ra 2025/08/0072 mwN). Die Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Gefälligkeitsdienst ist nicht schon bei bloßem Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten. Die Unentgeltlichkeit muss vielmehr - wenigstens den Umständen nach konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Eine derartige sachliche Rechtfertigung könnte in persönlichen Beziehungen, in bestimmten wirtschaftlichen Interessen, aber auch in einer idealistischen Einstellung begründet sein.

Im vorliegenden Fall steht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die freundschaftliche Beziehung zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen fest. Dieses Verhältnis ist auch der Grund dafür, dass der Zeuge dem Beschuldigten am 06.09.2025 ab 10:00 Uhr bis zum gemeinsamen Essen am Nachmittag, also ein paar Stunden, bei Arbeiten an der Gartenmauer, konkret dem Aufbringen von Natursteinen auf die Betonmauer, half. Unzweifelhaft ist demnach im gegenständlichen Fall bei der Hilfe des Zeugen von einer kurzfristigen Tätigkeit auszugehen, die spontan kurz vorher vereinbart wurde. Überdies war der Zeuge aufgrund des freundschaftlichen Verhältnisses mit seiner Familie bei der Familie des Beschuldigten am Nachmittag gemeinsam mit Verwandten zum Essen eingeladen. In der Verköstigung von Freunden kann jedenfalls kein ausreichendes Sachverhaltsmerkmal gesehen werden, um von einer entgeltlichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgehen zu können. Ein Lohn wurde für die stundenweise Tätigkeit nicht vereinbart und wurde auch nicht bezahlt. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte für ein Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ergeben. Zudem handelte es sich nur um eine stundenweise Tätigkeit, Anhaltspunkte für eine dauerhafte Tätigkeit bzw. längere Tätigkeit kamen nicht hervor.

Insgesamt ist daher in Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur von einem Freundschaftsdient bzw. Gefälligkeitsdienst auszugehen.

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Beurteilung des Vorliegens eines Freundschaftsdienstes ist stets das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und der konkreten Sachverhaltsfeststellungen. Sie ist somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung mit der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner